

Merkblatt Kommunalen Sanierungsfonds Brücken

Ziel der Förderung:

Brückensanierungen können nach der VwV Kommunalen Sanierungsfonds Brücken nur gefördert werden, wenn die Brücken in ihrer Dauerhaftigkeit und Standsicherheit gefährdet sind. Die Obergrenze der Förderung wird dabei anhand von pauschalen Kostenansätzen (flächenbezogen) ermittelt. Nicht gefördert werden können reine Unterhaltungsleistungen an Brücken und Erneuerungen oder Nachrüstungen von Schutzeinrichtungen, wenn sie nicht im Zusammenhang mit einer Brückensanierung stehen.

Ziel des Kommunalen Sanierungsfonds Brücken ist eine Verlängerung der Nutzungsdauer von 25 bis 30 Jahren bei bestehenden Brücken. Es soll ferner der Erhalt der ursprünglich vorhandenen Tragfähigkeit bzw. Erhöhung der Tragfähigkeit in einem wirtschaftlichen vertretbaren Maß erreicht werden.

Grundsätzlich werden 3 Fälle unterschieden (vgl. auch Checkliste für die Antragstellung)

- 1) Instandsetzung (keine Nachrechnung erforderlich)
- 2) Ertüchtigung (Nachrechnung erforderlich)
- 3) Ersatzneubau (Bemessung nach Eurocode, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gem. RI-WI-BRÜ ist vorzulegen (außer bei Sonderfällen nach Ziffer 6.3 der VwV-KSfB), keine Nachrechnung erforderlich)

Antragsunterlagen:

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen: Siehe Checkliste

Auf folgende Punkte ist von den Antragstellern zur Bewertung der Antragsunterlagen, neben der allgemeinen Darstellung der Maßnahme im Erläuterungsbericht, besonders einzugehen:

- Verkehrsfunktion der Straße bzw. des Wegs
- Aktuelle Zustandsnote des Bauwerks
- Baujahr der Brücke
- Konstruktion der bestehenden Brücke auch im Hinblick auf Ziffer 6.3 der VwV KSfB
- Tragfähigkeit der bestehenden Brücke, bei Tragfähigkeitsdefiziten Tonnagen-Beschränkung
- Zusammenfassung der Schadenanalyse und die daraus resultierende Instandsetzungsmaßnahme bzw. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Instandsetzung/Ersatzneubau

- Aussage über die mit der Instandsetzung, Ertüchtigung bzw. der Erneuerung erzielte Tragfähigkeit nach Eurocode (nur bei Neubemessung -> Ersatzneubauten)
- Generelle Aussage über die mit der Maßnahme erzielte Verlängerung der Nutzungsdauer mit Nachweis der Nachhaltigkeit durch den Fachplaner.
- Bauzeit, Zeitraum
- Baurecht / Wasserrecht
- ggf. Aussagen zum Hochwasserschutz

Nicht zuwendungsfähige Kosten (siehe Richtlinie Zuwendungsfähige Kosten KStB und RuF im LGVFG):

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Planungskosten, Ingenieurleistungen, Nebenkosten, Gutachten
- Stunden, Tag, Monatslohnarbeiten
- SiGeKo, UBB (Umweltbaubegleitung), Betra, BüB usw.
- Hilfsleistungen, Kontrollprüfungen, Fremdüberwachung
- Entsorgung von kontaminierten Böden nach Abfallrecht (AbfR), mit Ausnahme von PAK aus Straßen und Wegen, sowie belasteter Böden aus natürlichem (geogenem) Ursprung.
- Kampfmittelbeseitigung
- Leistungen Dritter
- Neue Straßenbeleuchtung mit Zubehör
- Kleinleistungen, Unvorhergesehenes, pauschale Erhöhungen